



Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Anlagebetrug

Vorsteuer aus nichtgeliefertem Blockheizkraftwerk ist abziehbar

Manche Renditeversprechen klingen einfach zu schön, um wahr zu sein: Der Anleger kauft ein Blockheizkraftwerk für EUR 30.000,00 (plus EUR 5.700,00 Umsatzsteuer). Anschließend verpachtet er es für mindestens 10 Jahre und eine jährliche Pacht von EUR 14.400,00 (plus EUR 2.736,00 Umsatzsteuer) zurück an den Verkäufer. Das eingesetzte Kapital würde sich so schnell vervielfachen.

Ein Anleger ist - neben vielen anderen - vor Jahren auf ein solches Verpachtungsmodell hereingefallen. Er zahlte den Kaufpreis für das Blockheizkraftwerk an eine GmbH und erhielt in den ersten drei Monaten auch tatsächlich die versprochenen Pachtzahlungen. Dann jedoch blieben die Zahlungen aus und das Kartenhaus fiel in sich zusammen: Das Blockheizkraftwerk war gar nicht existent (keine Lieferung), die Verantwortlichen der GmbH hatten ein **betrügerisches Schneeballsystem** aufgebaut und wurden hierfür später strafrechtlich verurteilt. Der geschädigte Anleger wollte seine Vorsteuer von EUR 5.700,00 aus der verlorenen Kaufpreiszahlung gleichwohl in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung geltend machen, was das Finanzamt jedoch ablehnte.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dem Anleger recht gegeben. Dem Käufer eines nichtgelieferten Blockheizkraftwerks sei der Vorsteuerabzug aus seiner geleisteten Vorauszahlung zu gewähren, wenn die **Lieferung zum Zeitpunkt der Zahlung sicher** erschienen sei. Das sei hier der Fall gewesen, da dem Anleger alle maßgeblichen Elemente der zukünftigen Lieferung bekannt gewesen seien. Er habe weder gewusst noch habe er wissen können, dass die Bewirkung der Lieferung unsicher war. Der Anleger musste seinen Vorsteuerabzug laut BFH auch nicht nachträglich berichtigen, da die GmbH den geleisteten Kaufpreis schließlich nicht an ihn zurückgezahlt hatte.

Hinweis: Zu dem Betrugsmodell der GmbH hat der BFH bereits 2018 entschieden, dass der Kapitalverlust der Anleger bei deren Einkünften aus Gewerbebetrieb abziehbar sein kann. Das Urteil bezog sich auf das „Verwaltungsvertragsmodell“ der Firmengruppe und erging in einem Musterverfahren, das mehr als 1.400 geschädigte Anleger betraf.

Kapitalvermögen

Verluste aus dem Verfall von Knock-out-Zertifikaten sind steuerlich abzugsfähig

Mit Knock-out-Zertifikaten können risikofreudige Anleger auf Kursverläufe von Basiswerten (z.B. Aktien) spekulieren. Aufgrund einer Hebelwirkung können diese Produkte dem Anleger **hohe Gewinne** bescheren. Wird aber die Knock-out-Schwelle des ausgewählten Zertifikats unter- bzw. überschritten, kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Anleger Verluste aus Knock-out-Zertifikaten bei ihren **Einkünften aus Kapitalvermögen** abziehen können. Geklagt hatte ein Anleger, der im Jahr 2011 verschiedene Knock-out-Zertifikate erworben hatte, die aufgrund des Erreichens der Knock-out-Schwelle noch im selben Jahr wertlos verfielen. Den erlittenen Verlust von EUR 130.000,00 machte der Anleger in seiner Einkommensteuererklärung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend. Sein Finanzamt lehnte es jedoch ab, den Verlust zu berücksichtigen.

Der BFH hat sich gegen die Finanzverwaltung gewandt und grünes Licht für den Verlustabzug gegeben. Solche Verluste seien auch dann steuerlich zu berücksichtigen, wenn kein (gesetzlich ausdrücklich erfasstes) Termingeschäft vorliege. In diesem Fall stelle der Verfall des Zertifikats eine „Einlösung“ dar, die als Veräußerung gelte. Dann lägen Verluste aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen vor.

Anlagebetrug

Wie Erträge aus Madoff-Fonds steuerlich behandelt werden

Mit einem **Schneeballsystem** hatte Anlagebetrüger Bernard L. Madoff viele Anleger um ihr Geld gebracht, bevor er im Dezember 2008 verhaftet wurde. Der Schaden seiner Machenschaften beläuft sich auf mindestens 65 Mrd. \$. Im Jahr 2009 wurde er zu 150 Jahren Haft verurteilt.

TIPPS UND HINWEISE

... FÜR ALLE STEUERZÄHLER.....	1
... FÜR UNTERNEHMER.....	3
... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER.....	6
... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	7
... FÜR HAUSBESITZER.....	8



Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur steuerlichen Behandlung von Madoff-Fonds geäußert, die seit Ende 2008 nicht mehr an offiziellen Marktplätzen gehandelt und seit 2009 bzw. 2010 liquidiert werden. Danach gilt Folgendes:

- Bei Investmentanteilen an Madoff-Fonds, die vor dem 01.01.2009 erworben und seit der Anschaffung nicht im Betriebsvermögen gehalten wurden (bestandsgeschützte Altanteile), wird von einer Besteuerung der **Ausschüttungen** abgesehen. In allen anderen Fällen sind die Ausschüttungen grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen der Kapitalertragsteuer. Bei den bestandsgeschützten Altanteilen soll keine Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttungen einbehalten werden. Bereits einbehaltene Steuern sollen vom entrichtungspflichtigen Institut erstattet werden. Alternativ kann eine Erstattung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens erfolgen. Hierfür muss der Anleger dem Finanzamt eine Bescheinigung vorlegen, deren Mussinhalte das BMF in seinem Schreiben abschließend definiert.
- Nach amtlich vorgeschriebenem Muster ausgestellte **Steuerbescheinigungen** enthalten die Ausschüttungen aus Madoff-Fonds, so dass die Zahlungen bei der Eintragung in der Anlage KAP dementsprechend abzuziehen sind.
- Aus Billigkeitsgründen kann davon ausgegangen werden, dass bei der Veräußerung von bestandsgeschützten Altanteilen an Madoff-Fonds keine **Gewinne** aus Investmenterträgen entstehen. Verluste aus bestandsgeschützten Altanteilen sind zudem regelmäßig steuerlich irrelevant.

Steuererklärungen

„ElsterFormular“ ist nur noch bis 2019 nutzbar!

Während Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften ihre Steuererklärung(en) elektronisch abgeben müssen, besteht für Arbeitnehmer, Rentner und Vermieter nach wie vor die Möglichkeit der Steuererklärung auf Papier. 2018 haben 23,1 Mio. Bürger ihre Einkommensteuererklärung elektronisch abgegeben. Das lief für alle Steuererklärungen über die **Elster-Schnittstelle** (Elektronische Steuererklärung), unabhängig vom Softwareanbieter des Steuerzahlers.

Die Finanzverwaltung selbst bietet aber auch zwei (kostenlose) Lösungen an: „**ElsterFormular**“ und „**Mein ELSTER**“. Während „ElsterFormular“ eine Software zum Download darstellt, erfolgt die Erstellung der Steuererklärung mittels „Mein ELSTER“ ausschließlich im Internetbrowser.

Das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt), das maßgeblich hinter der Entwicklung von Elster steckt,

weist darauf hin, dass das Programm „ElsterFormular“ nur noch bis einschließlich 2019 (**Steuerjahr 2019**) nutzbar sein wird. Ab dem Jahr 2020 muss dann zwingend die Onlineplattform „Mein ELSTER“ genutzt werden. Das BayLfSt erläutert zudem, dass die Daten von ElsterFormular exportiert werden können. Weitere Vorteile von „Mein ELSTER“: Über die reine Abgabe der Steuererklärung hinaus kann in gewissem Umfang mit dem Finanzamt kommuniziert werden. So können elektronische Anträge und Mitteilungen an das Finanzamt gesendet werden. Mittels „Mein ELSTER“ kann auch elektronisch Einspruch eingelegt und Fristverlängerung beantragt werden. Zudem werden Steuerbescheide (zusätzlich zum Papierbescheid) elektronisch zur Verfügung gestellt.

Auflage

Wann ist ein Spendenabzug bei Schenkung unter Ehegatten erlaubt?

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) kann ein Ehegatte eine Spende auch dann von der Steuer absetzen, wenn ihm der Geldbetrag zuvor vom anderen Ehegatten geschenkt worden ist. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten zusammen veranlagt werden und aufgrund einer **Auflage im Schenkungsvertrag** die Verpflichtung besteht, den Betrag an eine gemeinnützige Organisation weiterzuleiten.

Hinweis: Das BFH-Urteil dürfte die Rechtsprechung zum Spendenabzug maßgeblich beeinflussen, weil sich das Gericht darin in grundsätzlicher Weise zu den Merkmalen einer abzugsfähigen Spende (z.B. zur Unentgeltlichkeit, zur Freiwilligkeit und zur wirtschaftlichen Belastung) äußert.

Attac

Globalisierungskritisches Netzwerk ist nicht gemeinnützig

Mit einer vielbeachteten Entscheidung hat der Bundesfinanzhof (BFH) dem globalisierungskritischen Netzwerk Attac die **Gemeinnützigkeit** aberkannt.

Das Finanzgericht (FG) hatte den als gemeinnützig anerkannten Zweck der **Förderung der Volksbildung** weit ausgelegt. Hierunter falle auch eine Betätigung in beliebigen Politikbereichen, die der Durchsetzung eigener politischer Vorstellungen diene. Der BFH widersprach dem jedoch. Seiner Ansicht nach ist für die zur Volksbildung gehörende (politische Bildung) wesentlich, die politische Wahrnehmungsfähigkeit und das politische Verantwortungsbewusstsein zu fördern. Eine gemeinnützige politische Bildungsarbeit setzt nach Ansicht des BFH ein Handeln „in geistiger Offenheit“ voraus. Nicht erfasst sei daher ein Vorgehen, das die politische Willensbildung und die



öffentliche Meinung im Sinne der eigenen Auffassung beeinflusse.

Nach dem Urteil ist der Attac-Trägerverein nun nicht mehr im Rahmen einer gemeinnützigen Bildungsarbeit berechtigt, bei Kampagnen öffentlichkeitswirksam Forderungen zur Tagespolitik zu erheben, um so die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung zu beeinflussen. Der BFH hat die Sache zurück an das FG verwiesen, das die für die Gemeinnützigkeit unzulässigen Betätigungen noch den verschiedenen Bereichen der Attac-Bewegung zuordnen muss.

Hinweis: Der Verlust der Gemeinnützigkeit führt insbesondere dazu, dass die betroffene Organisation keine steuerlichen Spendenbescheinigungen mehr ausstellen darf. Der Sonderausgabenabzug für entsprechende Zuwendungen ist den Spendern somit nicht mehr möglich.

2. ... für Unternehmer

Unterjähriger Gesellschaftereintritt

Neugesellschafter kann Verlust für das gesamte Jahr abziehen

Neugesellschafter, die während eines Geschäftsjahres in eine vermögensverwaltende Gesellschaft eintreten, können am **Geschäftsergebnis** des kompletten Eintrittsjahres beteiligt werden. So lässt sich ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) auf den Punkt bringen, mit dem das Gericht seine Rechtsprechung gelockert hat.

Im Streitfall waren drei Gesellschafter zu jeweils einem Drittel an einer vermögensverwaltenden GbR beteiligt. Ein Gesellschafter verkaufte seinen Anteil an einen neuen Gesellschafter. Im Kaufvertrag war geregelt, dass der Kaufpreis zum 01.12.1997 zu überweisen war und dem Erwerber mit der Zahlung die Gesellschafterrechte übertragen werden. Ferner sah der Vertrag vor, dass dem Neugesellschafter der **Gewinn bzw. Verlust** des gesamten Geschäftsjahres 1997 zustand bzw. von ihm zu tragen war.

Tatsächlich erfolgte die Kaufpreiszahlung erst ein halbes Jahr später (am 30.06.1998), so dass es erst zu diesem Zeitpunkt zum **Gesellschafterwechsel** kam. 1998 erzielte die Gesellschaft einen Verlust von EUR 600.000,00, der dem Neugesellschafter laut Vertrag steuerlich zu einem Drittel zugerechnet werden sollte. Das Finanzamt lehnte dies jedoch ab. Seiner Ansicht nach war der Verlustanteil von einem Drittel wegen des Gesellschafterwechsels zur Jahresmitte hälftig auf den Alt- und den Neugesellschafter aufzuteilen.

Der BFH hat dem Neugesellschafter nun den begehrten Verlust von einem Drittel für das gesamte Jahr 1998 zugestanden. Die Ergebnisverteilung richte

sich bei einer vermögensverwaltenden GbR zwar grundsätzlich nach den Beteiligungsverhältnissen. Von dieser gesetzlichen Regelung könne aber (in engen Grenzen) auf **vertraglicher Grundlage** abgewichen werden, sofern die besondere Ergebnisverteilung

- mit Zustimmung aller Gesellschafter bereits im Vorjahr vereinbart worden sei sowie
- ihren Grund im Gesellschaftsverhältnis habe und nicht rechtsmissbräuchlich sei.

Hinweis: Offen bleibt nach dem Urteil, ob eine abweichende Ergebnisverteilung bei einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft auch dann steuerlich anzuerkennen ist, wenn sie erst während des laufenden Geschäftsjahres mit schuldrechtlicher Rückbeziehung auf dessen Beginn erfolgt.

Taxigewerbe

Sonderpreislisten spielen bei der 1%-Regelung keine Rolle

Wenn betriebliche Fahrzeuge privat mitgenutzt werden, kann der private Nutzungsvorteil grundsätzlich nach der 1%-Regelung versteuert werden. Dann wird als Vorteil monatlich 1 % des inländischen **Kfz-Bruttolistenpreises** zum Zeitpunkt der Erstzulassung (zzgl. der Kosten für Sonderausstattung) angesetzt. Kürzlich hat der Bundesfinanzhof (BFH) geklärt, welcher Listenpreis bei der privaten Nutzung von Taxis im Taxigewerbe maßgeblich ist.

Im Streitfall nutzte ein Taxiunternehmer eines seiner Taxis privat. Das Finanzamt berechnete den 1%-Vorteil auf Basis eines Bruttolistenpreises von EUR 48.100,00, wogegen der Unternehmer klagte. Er machte geltend, der Preis betrage nach einer **besonderen Herstellerpreisliste** für Taxis und Mietwagen nur EUR 37.500,00.

Der BFH ist dem Wertansatz des Finanzamts gefolgt. Er hat entschieden, dass auch für die Privatnutzung von Taxis die allgemeinen Listenpreise zugrunde zu legen sind, die für den Erwerb zu Privatkundenkonditionen gelten. Besondere Herstellerpreislisten für Taxis und Mietwagen dürften bei der 1%-Regelung nicht berücksichtigt werden. Der Rückgriff auf Privatkundenkonditionen ergebe sich aus dem Zweck der 1%-Regelung, eine **generalisierende Bemessungsgrundlage** zu liefern, die den gesamten Nutzungsvorteil erfasse. Abgebildet werden solle der Betrag, den Privatpersonen für eine vergleichbare Nutzung aufwenden müssten und der durch die Nutzung des betrieblichen Fahrzeugs erspart werde.

Hinweis: Für die Bewertung des privaten Nutzungsvorteils nach der 1%-Regelung bleiben somit die allgemeinen Listenpreise für Privatkunden maßgeblich. Das Urteil hat Bedeutung für alle Sonderpreislisten mit



Sonderrabatten, die Fahrzeughersteller bestimmten Berufsgruppen gewähren.

Frist beachten

Zuordnungsentscheidung für gemischt genutzte Leistungen

Beziehen Sie von anderen Unternehmern Leistungen, können Sie nur dann den **Vorsteuerabzug** aus den Eingangsleistungen geltend machen, wenn Sie die bezogene Leistung Ihrem Unternehmen zuordnen.

Erwerben Sie den Gegenstand ausschließlich für unternehmerische Zwecke, besteht ein gesetzliches **Zuordnungsgebot**. In diesem Fall ist der Gegenstand zwingend dem Unternehmen zuzuordnen. Der Vorsteuerabzug wird vollumfänglich gewährt. Beträgt die unternehmerische Nutzung weniger als 10 %, ist eine Zuordnung zum Unternehmen ausgeschlossen. Das hat zur Folge, dass kein Vorsteuerabzug möglich ist.

Erwerben Sie einen Gegenstand, den Sie unternehmerisch und für private Zwecke nutzen, haben Sie folgende **Zuordnungswahlrechte**:

- Sie können den Gegenstand in vollem Umfang dem Unternehmen zuordnen.
- Sie können den Gegenstand vollständig im nichtunternehmerischen Bereich belassen.
- Sie können den Gegenstand im Umfang der tatsächlichen unternehmerischen Verwendung der unternehmerischen Tätigkeit zuordnen.

Voraussetzung für eine Zuordnung zum unternehmerischen Bereich ist eine **mindestens 10%ige unternehmerische Nutzung**. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Sie einen Gegenstand dem Unternehmen zuordnen, treffen Sie regelmäßig, indem Sie den Vorsteuerabzug in der Umsatzsteuer-Voranmeldung geltend machen. Dokumentieren müssen Sie Ihre Zuordnungsentscheidung spätestens mit Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung für das betreffende Jahr.

Für Zuordnungen, die den Veranlagungszeitraum 2018 betreffen, muss - unabhängig von einer etwaigen verlängerten Abgabefrist für die Steuerklärung - **bis zum 31.07.2019 eine Zuordnungsentscheidung** erfolgt sein. Wird diese Frist versäumt, ist eine spätere Zuordnung zum Unternehmensvermögen ausgeschlossen. Ein Vorsteuerabzug oder eine Vorsteuerkorrektur in späteren Jahren ist dann nicht mehr möglich.

Hinweis: Wir empfehlen Ihnen, dem Finanzamt Ihre Zuordnungsentscheidung in Zweifelsfällen zur Sicherheit schriftlich mitzuteilen. Wir beraten Sie gern dazu!

Umsatzsteuerschuldner

Bruchteilsgemeinschaft kann nicht Unternehmer sein

Eine Bruchteilsgemeinschaft ist eine Interessengemeinschaft, die keine Zweckgemeinschaft ist. Das heißt konkret: Die Interessen der Teilhaber laufen zwar bis zu einem bestimmten Grad gleich, deren Ziele können aber verschieden sein. Der wesentliche Unterschied zu einer GbR liegt darin, dass bei einer Bruchteilsgemeinschaft eine Verpflichtung zur **Förderung eines gemeinsamen Zwecks** fehlt, der über das bloße Innehaben eines Rechts hinausgeht.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung aufgegeben und entschieden, dass eine Bruchteilsgemeinschaft **kein Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne** sein kann. Dem Urteil zufolge erbringen deren Gemeinschaftler als einzelne Unternehmer anteilig von ihnen zu versteuernde Leistungen.

Der Kläger hatte zusammen mit weiteren Personen medizinische Systeme entwickelt. Für die Vermarktung der Erfindungen hatten die Gemeinschaftler **gemeinsam Lizenzverträge** mit einer KG abgeschlossen. Die KG schrieb jedem Erfinder jährlich seinen Anteil an den Lizenzgebühren gut und legte den 19%igen Umsatzsteuersatz zugrunde. Der klagende Gemeinschaftler machte geltend, dass nicht er Schuldner der Umsatzsteuer sei, sondern die Bruchteilsgemeinschaft der Erfinder. Nach Ansicht des BFH ist jedoch der Gemeinschaftler selbst als leistender Unternehmer anzusehen, so dass er seinen Anteil an den Lizenzgebühren versteuern muss (mit dem 19%igen Umsatzsteuersatz). Die Bruchteilsgemeinschaft könne kein Unternehmer sein: Sie könne

- zivilrechtlich keine Verpflichtungen eingehen und damit
- umsatzsteuerrechtlich keine Leistungen erbringen.

Hinweis: Also liegen bei Leistungen, die mit Rechten aus Bruchteilsgemeinschaften erbracht werden, anteilige Leistungen der einzelnen (Bruchteils-) Gemeinschaftler vor. Die Rechtsprechungsänderung ist auch für Grundstücksgemeinschaften von großer Bedeutung.

EuGH-Vorlage

Ist medizinische Telefonberatung umsatzsteuerfrei?

Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der ärztlichen und ärztähnlichen Berufsausübung erbracht werden, sind umsatzsteuerfrei. Der Bundesfinanzhof (BFH) bezweifelt, ob das auch für telefonische Beratungsleistungen gilt, die eine



GmbH im Auftrag von gesetzlichen Krankenkassen erbringt. Er hat nun den Europäischen Gerichtshof (EuGH) um Klärung der umsatzsteuerlichen Behandlung gebeten. Der BFH vertritt die Ansicht, dass die im Rahmen des Gesundheitstelefon erbrachten Leistungen bei einem engen Verständnis der Befreiungsvorschriften nicht steuerbefreit sind.

Hinweis: Der EuGH muss unter anderem klären, ob es für den erforderlichen beruflichen Befähigungsnachweis ausreicht, wenn die Beratungen hauptsächlich von „Gesundheitscoaches“ durchgeführt werden.

Billigkeitsmaßnahmen

Umsatzsteuer bei Leistungen der Flüchtlingshilfe

Werden im Rahmen der Flüchtlingshilfe Leistungen erbracht, stellen sich insbesondere Fragen zur umsatzsteuerlichen Behandlung.

Bereits im Februar 2016 hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) dazu Stellung genommen. Im Fokus standen unter anderem Leistungen von Einrichtungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Nun hat das BMF die zeitliche Befristung der getroffenen umsatzsteuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen bis einschließlich **Veranlagungszeitraum 2021** verlängert.

Hinweis: Bei Inanspruchnahme einer Umsatzsteuerbefreiung ist nach der Systematik des Umsatzsteuerrechts auch kein Vorsteuerabzug für entsprechende Eingangsleistungen möglich. Wir beraten Sie gerne zu den Details.

Verbindlichkeiten

Ist der Abzinsungssatz von 5,5 % verfassungswidrig?

Verbindlichkeiten (z.B. Darlehen, Lieferantenschulden oder andere Außenstände) sind per Gesetz abzuzinsen, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Verbindlichkeit ist unverzinslich.
2. Die Restlaufzeit beträgt am Bilanzstichtag mehr als ein Jahr.
3. Es handelt sich nicht um eine erhaltene Anzahlung oder Vorausleistung.

Da eine unverzinsliche (längerfristige) Geldleistungsverpflichtung den Kaufmann weniger belastet als eine verzinsliche Verpflichtung, darf eine solche Schuld nur mit dem um 5,5 % abgezinsten Betrag passiviert werden. Im Rahmen des „aktuellen“ Marktgeschehens

(nachhaltige Absenkung des Zinsniveaus) stellt sich jedoch verstärkt die Frage, ob die **Höhe der Abzinsung** noch **verfassungsgemäß** ist; zeitgemäß ist sie schon lange nicht mehr.

Die Frage, ob der allgemeine Steuerzinssatz von 6 % noch verfassungsgemäß ist, liegt bereits dem Bundesverfassungsgericht (in mehreren anhängigen Verfahren) vor. Daher hat sich ein Unternehmer mit der Frage an das Finanzgericht Hamburg (FG) gewandt, ob nicht auch der Abzinsungssatz gerichtlich überprüft werden sollte. Die Richter gaben ihm recht. Der Zinssatz von 5,5 % sei zu hoch. Zudem äußerten sie „**ernstliche Zweifel**“ an dessen **Verfassungsmäßigkeit**.

Es kommt aber noch besser: Das FG gewährte **Aussetzung der Vollziehung**. Das bedeutet, dass bei Stellung eines entsprechenden Antrags von der Abzinsung abgesehen werden darf bzw. die Steuer auf den Differenzbetrag zunächst (!) nicht gezahlt werden muss.

Beispiel: Ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von EUR 100.000,00 hat eine Restlaufzeit von etwas mehr als zwölf Monaten. Laut Gesetz ist das Darlehen nur in Höhe von EUR 94.786,00 anzusetzen (EUR 100.000,00 : 1,055). Die Differenz in Höhe von EUR 5.214,00 ist als Ertrag zu buchen. Bei Stellung eines entsprechenden Antrags ist die Steuer auf den Ertrag zunächst nicht zu zahlen, sondern erst bei Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes.

Hinweis: Die Stellung des Antrags sollte sorgfältig abgewogen werden, denn sollte die Steuer später, mitunter nach Jahren, zu entrichten sein, ist der Steueranspruch zu verzinsen, und zwar nach derzeitiger Rechtslage mit 6 %.

Unangekündigte Kontrollen

Bargeldbranche muss mit Kassen-Nachschauen rechnen

Seit dem 01.01.2018 können Finanzämter Kassen-Nachschauen bei Betrieben der Bargeldbranche durchführen. In diesem Rahmen können sie unangekündigt überprüfen, ob die Daten des Kassensystems den gesetzlichen Formvorschriften genügen und die Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben ordnungsgemäß sind.

Laut Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern können die Prüfer vorab in den öffentlich zugänglichen Geschäftsräumen des Betriebs die Bedienung der **Kasse verdeckt beobachten**. Sie können auch Testkäufe durchführen, um zum Beispiel zu überprüfen, ob Belege ausgegeben werden. Erst wenn der Prüfer nichtöffentliche Geschäftsräume des



Betriebs betreten oder Kassenaufzeichnungen einsehen möchte, muss er sich zu erkennen geben und seinen Dienstaussweis sowie den Prüfungsauftrag vorlegen. Er darf verlangen, dass ein Kassenzusturz vorgenommen wird.

Hinweis: Werden im Rahmen einer Kassen-Nachschau Unstimmigkeiten bei den Kassenaufzeichnungen ermittelt, kann das Finanzamt direkt und ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer steuerlichen Außenprüfung übergehen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung

Zinsaufwand kann ausnahmsweise auch im Cashpool saldiert werden

Um Zins- und Finanzierungsbedingungen zu optimieren, bündeln **Konzerngesellschaften** ihre Liquidität mitunter in Cashpools, so auch in einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH).

Die klagende Tochtergesellschaft hatte sich im Rahmen ihrer Unternehmensgruppe an einem Cashpool beteiligt. Die Tochtergesellschaften unterhielten Quellkonten bei Kreditinstituten. Die Muttergesellschaft führte zu jedem dieser Quellkonten ein paralleles Zielkonto. Der Saldo jedes Quellkontos der Tochtergesellschaft wurde bankarbeitstäglich auf null gestellt. Ein etwaiges Guthaben wurde auf das Zielkonto der Muttergesellschaft überwiesen, ein etwaiger Negativsaldo durch eine Überweisung vom Zielkonto der Muttergesellschaft ausgeglichen. Die dadurch entstehenden wechselseitigen Verbindlichkeiten zwischen der klagenden Tochter- und der Muttergesellschaft wurden mit 5,5 % verzinst.

In der Buchhaltung führte die klagende Tochtergesellschaft für jedes Quellkonto ein gesondertes Verrechnungskonto, berechnete täglich die Zinsen und buchte diese monatlich saldiert als Aufwand oder Ertrag. In ihrem Jahresabschluss 2010 saldierte sie Zinsaufwand und -ertrag und erfasste im Ergebnis keine Zinsaufwendungen. In der Gewerbesteuererklärung 2010 tauchten deshalb **keine Zinsaufwendungen** aus dem Cashpool auf. Das Finanzamt lehnte eine Saldierung allerdings ab und setzte bei der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung die ungeminderten Zinsaufwendungen aus dem Cashpool an.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass eine Saldierung möglich ist. Da noch tatsächliche Feststellungen der Vorinstanz fehlten, hat der BFH die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen. Er wies aber darauf hin, dass bei der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung grundsätzlich ein Saldierungsverbot gelte. Ausnahmsweise könnten jedoch wechselseitig zwischen zwei Personen gewährte Darlehen als **einheitliches**

Darlehensverhältnis gewertet werden. Das sei möglich, wenn die Darlehen gleichartig seien, derselben Zweckbestimmung dienten und regelmäßig tatsächlich miteinander verrechnet würden.

Hinweis: Im Streitfall waren diese Voraussetzungen laut BFH erfüllt, so dass sämtliche Quellkonten bankarbeitstäglich miteinander verrechnet werden können. Der entstehende Saldo ist fortzuschreiben, indem er mit dem Saldo des jeweiligen Folgetags verrechnet wird.

Kapitalgesellschaft

Zu welchem Zeitpunkt entsteht ein Auflösungsverlust?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich bereits mehrfach mit der Frage befasst, wann ein Verlust aus der Auflösung einer Kapitalgesellschaft entsteht. In einem neuen Beschluss hat der BFH nun darauf hingewiesen, dass die **zeitliche Verlustzuordnung** durch die BFH-Rechtsprechung nach wie vor geklärt ist. Die Richter nannten unter anderem zwei Entscheidungen aus den Jahren 2014 und 2018:

- **Bürgschaftsinanspruchnahme:** 2014 hatte der BFH entschieden, dass der Gesellschafter einer insolventen GmbH keinen Veräußerungsverlust geltend machen kann, solange die Höhe seiner Bürgschaftsinanspruchnahme nicht eindeutig feststeht. Im Streitfall hatte ein Gesellschafter eine Bürgschaft von EUR 450.000,00 für Schulden seiner GmbH übernommen. Nachdem 2010 das Insolvenzverfahren über das Gesellschaftsvermögen eröffnet worden war, führte der Gesellschafter einen Schriftwechsel mit seiner Bank, um über die Höhe der tatsächlichen Bürgschaftsinanspruchnahme zu verhandeln. Erst im Mai 2011 teilte ihm die Bank mit, dass sie ihn gegen Zahlung von EUR 60.000,00 aus der Bürgschaft entlasse. Fraglich war, ob der Gesellschafter den Verlust bereits 2010 abrechnen konnte, obwohl die Höhe der Bürgschaftsinanspruchnahme zu diesem Zeitpunkt noch fraglich war. Der BFH verneinte das und entschied, dass ein Auflösungsverlust erst entsteht, wenn die Höhe der nachträglichen Anschaffungskosten feststeht. Dies war im Jahr 2010 noch nicht der Fall, da noch bis in das Jahr 2011 hinein Verhandlungen mit der Bank geführt worden waren.
- **Zivilrechtliche Auflösung:** 2018 hatte sich der BFH mit der Klage von Eheleuten auseinandergesetzt, für die der Zeitpunkt des Verlustansatzes erhebliche steuerliche Auswirkungen entfaltete. Zum Hintergrund:



Verluste, die im Entstehungsjahr nicht direkt mit positiven Einkünften verrechnet werden können, dürfen in den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum zurückgetragen werden, so dass sie dort steuermindernd wirken können. Weiter in die Vergangenheit zurückgetragen werden darf der Verlust aber nicht. Im Urteilsfall war der Ehemann im Jahr 2011 zu 78,125 % an einer AG beteiligt gewesen. Nachdem der Vorstand Ende 2011 einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hatte, lehnte das Amtsgericht den Antrag 2012 mangels Masse ab. Später wurde die Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister gelöscht.

Da die Eheleute 2010 hohe gewerbliche Einkünfte erzielt hatten, wollten sie vor dem BFH erreichen, dass der Auflösungsverlust für das Jahr 2011 angesetzt wird, so dass ein Rücktrag nach 2010 eröffnet gewesen wäre. Das Finanzamt war hingegen der Ansicht, dass der Verlust erst nach Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (2012) anzusetzen war, so dass ein Rücktrag nach 2010 ausschied. Der BFH gab dem Finanzamt recht und urteilte, dass der Verlust im Jahr 2011 noch nicht entstanden war, weil es zu diesem Zeitpunkt noch an der zivilrechtlichen Auflösung der AG fehlte.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Minijobs

Neue Mindestlohngrenze kann in die Sozialversicherungspflicht führen

Zum 01.01.2019 hat sich der gesetzliche Mindestlohn von EUR 8,84 auf EUR **9,19 pro Stunde** erhöht. Für Minijobber kann diese Anhebung durchaus Konsequenzen haben, denn bei gleichbleibender Arbeitszeit erzielen sie nun möglicherweise ein Monatseinkommen, das über der Minijobgrenze von EUR 450,00 pro Monat liegt. Dadurch können plötzlich Sozialversicherungsbeiträge für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung anfallen. Wer nicht in die Sozialversicherungspflicht fallen möchte, hat nur die Möglichkeit, seine Arbeitszeit zu reduzieren.

Die gleiche Problematik tritt **zum 01.01.2020** ein, denn dann wird der Mindestlohn erneut erhöht (auf EUR 9,35), so dass die derzeit rund 7,5 Mio. Minijobber in Deutschland weiter unter Druck geraten. Das Bundesministerium für Arbeit hat bisher eine Anhebung der 450-EUR-Grenze abgelehnt.

Hinweis: Wird dem Arbeitnehmer regelmäßig zwischen EUR 450,01 und EUR 1.300,00 monatlich gezahlt, ist seine Beschäftigung begrifflich kein Minijob mehr, sondern ein „Midijob“. Diese Regelung gilt

jedoch erst ab dem 01.07.2019. Bis dahin liegt die Obergrenze eines Midijobs bei EUR 850,00. Ein Trostpflaster: In diesem „Übergangsbereich“ (Gleitzone) muss der Midijobber lediglich reduzierte Beiträge zur Sozialversicherung zahlen.

Betriebliche Gesundheitsvorsorge

Sensibilisierungswoche löst Arbeitslohn aus

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und zur betrieblichen Gesundheitsförderung befasst. Solche Leistungen führen zu lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn, wenn sie eine Entlohnung der Arbeitnehmer darstellen und nicht lediglich eine notwendige Begleiterscheinung **betriebsfunktionaler Zielsetzungen** sind.

Geklagt hatte ein Arbeitgeber, der seiner Belegschaft eine Sensibilisierungswoche angeboten hatte. Im Wochenprogramm waren Kurse, Vorträge und Workshops zu gesunder Ernährung und Bewegung, Körperwahrnehmung, Stressbewältigung, Herz-Kreislauf-Training, Achtsamkeit, Eigenverantwortung und Nachhaltigkeit enthalten. Die Kosten von 1.300 € pro Arbeitnehmer (für Übernachtung, Verpflegung und Programmteilnahme) übernahm der Arbeitgeber, ohne darauf Lohnsteuer abzuführen. Die Arbeitnehmer mussten nur die Fahrtkosten für die An- und Abreise selbst tragen und für die Teilnahme Überstunden oder Urlaubstage aufwenden.

Das Finanzamt kam zu dem Ergebnis, dass der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern durch die Sensibilisierungswoche einen steuerlich relevanten **Sachbezug** zugewandt hatte. Dieser sei nur in Höhe des Freibetrags zur betrieblichen Gesundheitsförderung (EUR 500,00 pro Arbeitnehmer und Jahr) steuerfrei zu belassen. Für den übersteigenden Betrag forderte es daher Lohnsteuer nach.

Der BFH hat die Lohnversteuerung bestätigt. Der Entlohnungscharakter der Sensibilisierungswoche ergab sich seiner Ansicht nach daraus, dass sie eine allgemein gesundheitspräventive Maßnahme auf freiwilliger Basis war. Es lag keine Gesundheitsmaßnahme zur Vermeidung berufsspezifischer Erkrankungen vor, die wegen eines ganz überwiegend **eigenbetrieblichen Interesses** des Arbeitgebers nicht zu (steuerpflichtigem) Arbeitslohn geführt hätte.

Ehegatten-Arbeitsverhältnis

Überlassung eines Dienstwagens an Minijobber ist nicht fremdüblich

Durch **Arbeitsverträge mit nahen Angehörigen** können Lohnzahlungen an den Angehörigen als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Die Finanzämter



erkennen solche Arbeitsverhältnisse nur an, wenn sie fremdüblich (wie unter fremden Dritten) vereinbart und auch tatsächlich „gelebt“ werden.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist ein Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten steuerlich nicht anzuerkennen, wenn ein Ehegatte als Minijobber im Betrieb des anderen mitarbeitet und einen Firmenwagen **zur uneingeschränkten Privatnutzung** (ohne eigene Kostenbeteiligung) erhält. In diesem Fall ist das Beschäftigungsverhältnis nicht fremdüblich.

Im Streitfall hatte ein Einzelhändler seine Ehefrau als Büro- und Kurierkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von neun Stunden und einem Monatslohn von EUR 400,00 in seinem Betrieb eingestellt. Seine Ehefrau konnte einen Dienstwagen kostenlos uneingeschränkt privat nutzen. Ihr Mann berechnete den Privatnutzungsvorteil aus der Dienstwagenüberlassung nach der 1-%-Methode und rechnete ihn auf den monatlichen Lohnanspruch von EUR 400,00 an. In seiner Gewinnermittlung zog er den vereinbarten Arbeitslohn als **Betriebsausgabe** ab.

Das Finanzamt erkannte den Betriebsausgabenabzug nicht an und wurde darin vom BFH bestätigt. Wegen der uneingeschränkten und eigenbeteiligungsfreien Dienstwagennutzung sei das Arbeitsverhältnis nicht als fremdüblich anzusehen. Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen müssten für die steuerrechtliche Beurteilung hinsichtlich der wesentlichen Vereinbarungen und der tatsächlichen Durchführung dem entsprechen, was **fremde Dritte** vereinbaren würden.

Diesem Fremdvergleich hielt das Arbeitsverhältnis nicht stand. Ein Arbeitgeber ist im Regelfall nur dann bereit, einem Arbeitnehmer die private Nutzung eines Dienstfahrzeugs zu gestatten, wenn die hierfür kalkulierten Kosten (z.B. Kraftstoff für Privatfahrten) zuzüglich des Barlohns **in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der erwarteten Arbeitsleistung** stehen. Bei einer lediglich geringfügig entlohnten Arbeitsleistung wie im Urteilsfall steigt das Risiko des Arbeitgebers, dass sich die Überlassung eines Firmenfahrzeugs für ihn (wegen einer unkalkulierbaren intensiven Privatnutzung des Pkw durch den Arbeitnehmer) wirtschaftlich nicht mehr lohnt.

Hinweis: Eine unbeschränkte und eigenbeteiligungsfreie Dienstwagenüberlassung zu privaten Zwecken bringt also die steuerliche Anerkennung von Ehegatten-Arbeitsverhältnissen auf der Basis von Minijobs zu Fall. Der Arbeitgeber-Ehegatte kann dieser Konsequenz entgegensteuern, indem er beispielsweise eine Privatnutzungsbeschränkung ausspricht oder den Arbeitnehmer-Ehegatten zu Zuzahlungen für Privatfahrten verpflichtet.

5. ... für Hausbesitzer

Grundstücksunternehmen

Grundsatzentscheidung zur erweiterten Gewerbesteuerkürzung

Wenn ein Gewerbebetrieb Grundbesitz in seinem Betriebsvermögen hält, das nicht von der Grundsteuer befreit ist, mindert sich sein für die Gewerbesteuer relevanter Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswerts, der zuletzt für den Grundbesitz festgestellt worden ist. Diese pauschale Kürzung soll eine Doppelbesteuerung des Grundbesitzes mit Gewerbe- und Grundsteuer abmildern. Reinen Grundstücksunternehmen, die **ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten** und nutzen, steht eine erweiterte Gewerbesteuerkürzung zu: Sie können ihren Gewerbeertrag um den Teil kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt, so dass eine Doppelbelastung vermieden wird.

Im Streitfall war eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG an einer vermögensverwaltenden GbR beteiligt. Letztere war Eigentümerin einer Immobilie. Das Finanzamt hatte der KG die erweiterte Kürzung versagt, weil die Beteiligung an einer Personengesellschaft (hier: GbR) nicht dem eigenen Grundbesitz gleichzustellen sei. Die KG habe keinen „eigenen Grundbesitz“ verwaltet, da die Immobilie der GbR als der zivilrechtlichen Eigentümerin zuzurechnen sei.

Der vorliegende IV. Senat des Bundesfinanzhofs hielt eine erweiterte Gewerbesteuerkürzung in dieser Konstellation für möglich. Da er mit dieser Ansicht aber von der Auffassung des I. Senats abwich, musste der Große Senat eine einheitliche Linie herbeiführen. Letzterer ist nun der Rechtsansicht des IV. Senats gefolgt. Er hat entschieden, dass die **erweiterte Kürzung** in der vorliegenden Fallkonstellation zulässig ist. Ein im zivilrechtlichen Eigentum der Personengesellschaft stehendes Grundstück ist „eigener Grundbesitz“ der Gesellschafter der GbR.

Steuerrechtlich ist das Eigentum einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft den hinter ihr stehenden Gesellschaftern anteilig zuzurechnen. Der Große Senat verweist darauf, dass nach allgemeinen ertragsteuerrechtlichen Grundsätzen entschieden werden muss, ob eigener Grundbesitz im Sinne der gewerbesteuerlichen Kürzung vorliegt. Unter eigenem Grundbesitz ist derjenige Grundbesitz zu verstehen, der **zum Betriebsvermögen des Unternehmens** gehört.

Hinweis: Die Rechtsfrage ist für den Immobiliensektor von großer Bedeutung, da bei großen Vermögen häufig ein Interesse daran besteht, Immobilien in mehrere Untergesellschaften auszulgliedern. Dies ist



nach der Grundsatzentscheidung des Großen Senats nun ohne Gefährdung der erweiterten Kürzung möglich.

Blockheizkraftwerk

Wohnungseigentümergeinschaft kann selbst gewerblich tätig sein

Betreibt eine Wohnungseigentümergeinschaft ein Blockheizkraftwerk, mit dem sie (überschüssigen) Strom an außenstehende Abnehmer liefert, kann sie damit eine **gewerbliche Mitunternehmerschaft** begründen und gewerblich tätig sein. Sie muss für ihre Einkünfte aus der Stromerzeugung dann eine Feststellungserklärung beim Finanzamt abgeben, wie aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervorgeht. Demnach muss keine zusätzliche - durch schlüssiges Handeln gegründete - GbR (als separate „Stromerzeugungsgesellschaft“) angenommen werden, sofern die gewerbliche Tätigkeit **innerhalb des Verbandszwecks** der Wohnungseigentümergeinschaft liegt.

Im Streitfall ging es um eine aus den Eigentümern von elf Reihenhäusern bestehende Wohnungseigentümergeinschaft. Gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft hatte das Finanzamt einen Feststellungsbescheid über gewerbliche Einkünfte aus der Stromerzeugung mit einem Blockheizkraftwerk erlassen. Die laufenden Einkünfte wurden den elf Beteiligten darin zu gleichen Anteilen zugewiesen. Ein Eigentümer klagte gegen den Bescheid, da er der Ansicht war, dass die Wohnungseigentümergeinschaft selbst gar nicht gewerblich tätig sein könne und der Bescheid damit rechtswidrig sei. Dem widersprach der BFH. Eine Wohnungseigentümergeinschaft könne infolge ihrer **zivilrechtlichen Verselbständigung** steuerrechtlich durchaus als Mitunternehmerschaft auftreten.

Hinweis: Da im Urteilsfall noch geklärt werden musste, mit welchen Anschaffungskosten das Blockheizkraftwerk der Wohnungseigentümergeinschaft abzuschreiben war, hat der BFH das Verfahren an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Verbilligte Verpachtung

Fallstricke bei der Bestimmung der ortsüblichen Miete

Nimmt das Finanzamt eine verbilligte Vermietung oder Verpachtung an, darf der Vermieter die Werbungskosten seines Mietobjekts nur anteilig steuerlich absetzen (für den entgeltlichen Teil). Bei der Prüfung, ob eine Vermietung verbilligt erfolgt, muss zunächst die ortsübliche Marktmiete ermittelt werden. Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) verdeutlicht, dass

dabei die konkrete **örtliche Marktsituation** in den Blick genommen werden muss. Statistische Erwartungswerte dürfen keine Rolle spielen.

Im Streitfall hatte eine Vermieterin ihrem Ehemann ein Gewerbeobjekt für den Betrieb eines Beachvolleyballplatzes, einer Minigolfanlage und einer Gaststätte für eine monatliche Zahlung von EUR 1.000,00 verpachtet. Das Finanzgericht (FG) sah die Verpachtung als verbilligt an und gab grünes Licht für die Kürzung der Werbungskosten. Dabei stützte sich das Gericht auf ein eingeholtes Gutachten, in dem ein Sachverständiger die ortsübliche Marktpacht durch eine speziell von ihm entwickelte **Kombinationsmethode** ermittelt hatte. Berücksichtigt wurden dabei

- die Pacht, die ein normal qualifizierter Gaststättenbetreiber aufgrund statistischer Annahmen erwirtschaften kann (ertragsorientierter Pachtwert, „EOP-Verfahren“), und
- die Pacht, die der Verpächter auf der Grundlage seiner Investitionen mindestens erwarten kann (Investivpacht).

Der BFH hat das FG-Urteil aufgehoben und entschieden, dass die angewandte Vergleichsmethode nicht zur Bestimmung der ortsüblichen Marktpacht geeignet ist. Das Gericht hat sich damit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) angeschlossen, der die EOP-Methode zur Bestimmung der ortsüblichen Marktmiete schon früher abgelehnt hatte. Nach Ansicht des BGH beruht die Methode im Wesentlichen auf **statistischen Annahmen** und berücksichtigt die örtlichen Verhältnisse nicht hinreichend.

Hinweis: Der BFH hat die Sache an das FG zurückverwiesen, das die ortsübliche Marktpacht nun neu ermitteln muss, so dass sich die Vermietung möglicherweise doch nicht als verbilligt herausstellt.

Wenn sich keine vergleichbaren Objekte finden lassen, muss das Gericht laut BFH einen erfahrenen und mit der konkreten örtlichen Marktsituation vertrauten Sachverständigen (z.B. einen erfahrenen Makler) beurteilen lassen, welchen Miet- oder Pachtzins er für angemessen hält.